

Satz, dass alle Rechtssachen, über Gegenstände jeglicher Art, nach dreissig Jahren verjähren; indessen trägt selbst diese Norm eine von dem entsprechenden Absatz unseres Kapitels durchaus abweichende Fassung¹, weiss aber auch die Lex von der Verjährung der Vindikation der Originarii und Coloni und von der Strafe von dreissig Pfund nichts zu berichten. Nun kommt allerdings in Betracht, dass das in der Lex Burgundionum den Titel 'De praescriptione temporum' bildende Gesetz Gundobads vom 1. März 515 datiert ist und somit dem Gesetzbuche Gundobads in seiner ursprünglichen Fassung, dessen Redaktion in frühere Zeit, vielleicht noch in das fünfte Jh., fallen wird², nicht angehört, während dieses gewiss bereits Normen über die Verjährung aufgenommen, sozusagen einen Titel 'De praescriptione temporum' besessen haben wird³. Indessen geht es doch nicht an, in unserem Kapitel diesen Titel bezw. ein Stück dieses Titels zu erblicken. Denn es ist sehr unwahrscheinlich, dass Gundobads ursprüngliches Verjährungsgesetz ein römisches Gesetz seinen Normen zu Grunde gelegt⁴ oder gar einfach wiederholt haben sollte⁵;

1) Das Mittelstück des Abschnittes (5) ist N. 4 aufgeführt. Es geht ihm das Folgende voraus: 'et quia omnia ad quietem omnium pertinentia ex lege convenit provideri'. Es schliessen sich ihm die folgenden Worte an: 'quia satis unicuique ad requirendum et recipiendum, quod ei debitum fuerit, suprascriptus annorum numerus constat posse sufficere'. 2) Vgl. Brunner a. a. O. I², 501 f. 3) De Salis, a. d. S. 275² a. O. p. 103², bemerkt zu dem Titel 'De praescriptione temporum' (79): 'qualis nunc extat tit. 79. a. 515. datus est. Genuina eius forma nobis non servata est'. Der erste einen besonderen Verjährungsfall betreffende Abschnitt (1) des Titels beginnt dann auch mit den Worten: 'licet iam pridem a nobis fuerat ordinatum'. 4) Vielmehr lässt sich annehmen, dass das alte Verjährungsgesetz die — dreissigjährige — Frist nach dem auch sonst von Gundobad als Vorbild benutzten Codex des Westgoten-königs Eurich (vgl. Brunner a. a. O. I², 505) normiert hat. Noch in der Fassung des Gesetzes vom 1. März 515 tritt in dem die dreissigjährige Verjährung als allgemeine Frist statuierenden Satze (5) Beeinflussung durch Eurichs Gesetz (Fragm. Euric. 277 = Lex Visig. 10, 2, 3) zu Tage. Ich stelle die Texte gegenüber:

Lex Burgundionum.

omnes omnino causas de quibuscumque rebus, quae intra XXX annos non fuerint definitae, nullo eas postmodum licebit ordine commoveri.

Fragment. Euric.

omnes causas, seu bonas seu malas, quae intra XXX annis definitae non fuerint, . . . nullo modo repetantur.

Uebereinstimmend insbesondere Zeumer, N. A. XXIII (1898), 460 ff. 5) Keine Stelle der Lex Burgundionum böte hierzu ein Seitenstück. Nur im letzten Titel (105) wird ein Satz römischen Rechts, eine Konstitution Konstantins, die im Codex Theodosianus aufgenommen und in das Breviar